

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Bundesamt für Migration  
Direktionsbereich Migrationspolitik  
Fachbereich Recht  
3003 Bern-Wabern

23. August 2010

**Anpassung von Verordnungen aufgrund der Einführung biometrischer Daten im Ausländerausweis  
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2010 hat uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Stellungnahme zum eingangs erwähnten Geschäft eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Grundsätzlich befürworten wir die neuen Anpassungen, zu welchen wir uns nachstehend noch eingehender äussern.

Themenkreis: Die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Art. 71 Abs. 3 / Cabaret-Tänzerinnen

Für die kantonalen Behörden werden die Kontrollen im Cabaret-Bereich mit der Einführung des biometrischen Ausländerausweises noch schwieriger und aufwändiger. Es besteht die Gefahr, dass eine berechnete Person nach Ablauf des ersten der erforderlichen vier Monatsengagements den Aufenthalt in der Schweiz benützt, um im Schengen-Raum unterzutauchen. Dies wird bei den Behörden Mehraufwand für Nachforschungen, Kontrollen und zusätzlichen Ersatzgesuchen erzeugen. Entsprechende Kontrollen im Schengenraum sind zu erwarten. Diese werden ein negatives Echo auslösen und für den Ruf der Schweiz in jeder Hinsicht nachteilig sein. Da bei der Thematik der Cabaret-Tänzerinnen jeweils auch die Frage des Menschenhandels eine Rolle spielt, muss auch mit diesem Vorwurf gerechnet werden.

Deshalb empfehlen wir dringend, die Abgabe eines biometrischen Ausländerausweises an Cabaret-Tänzerinnen, der diese nach Einreise in die Schweiz zum freien Aufenthalt im gesamten Schengen-Raum berechnete, noch einmal zu überlegen. Ist die vorgeschlagene Regelung wirklich besser als die jetzt gültige Regelung (Kombination von Ausländerausweis und Arbeitsbestätigung)?

Art. 71d / Erfassung der Fotografie

Es wäre wünschenswert, die gleichen Kriterien anzuwenden wie bei Schweizer Pässen. Die Formulierung sollte so gewählt werden, dass nur in Ausnahmefällen eine digitale Fotografie (mit dem USB-Stick) mitgebracht werden darf. Grundsätzlich sollte das Gesichtsbild in den biometrischen Erfassungsstationen erstellt werden. Die zuständigen Behörden haben hierzu die notwendige Infrastruktur angeschafft.

Art. 71 d Abs. 3 / Erfassung der Fingerabdrücke

Es ist zu bedauern, dass das Erfassen der Fingerabdrücke nicht wie bei Schweizer Pässen erst ab 12 Jahren, sondern bereits ab 6 Jahren (EU-Verordnung) verlangt wird.

Wir laden Sie ein, unsere Stellungnahme im Rahmen der weiteren Behandlung des Geschäftes angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Walter Straumann  
Landammann

sig.

Andreas Eng  
Staatsschreiber